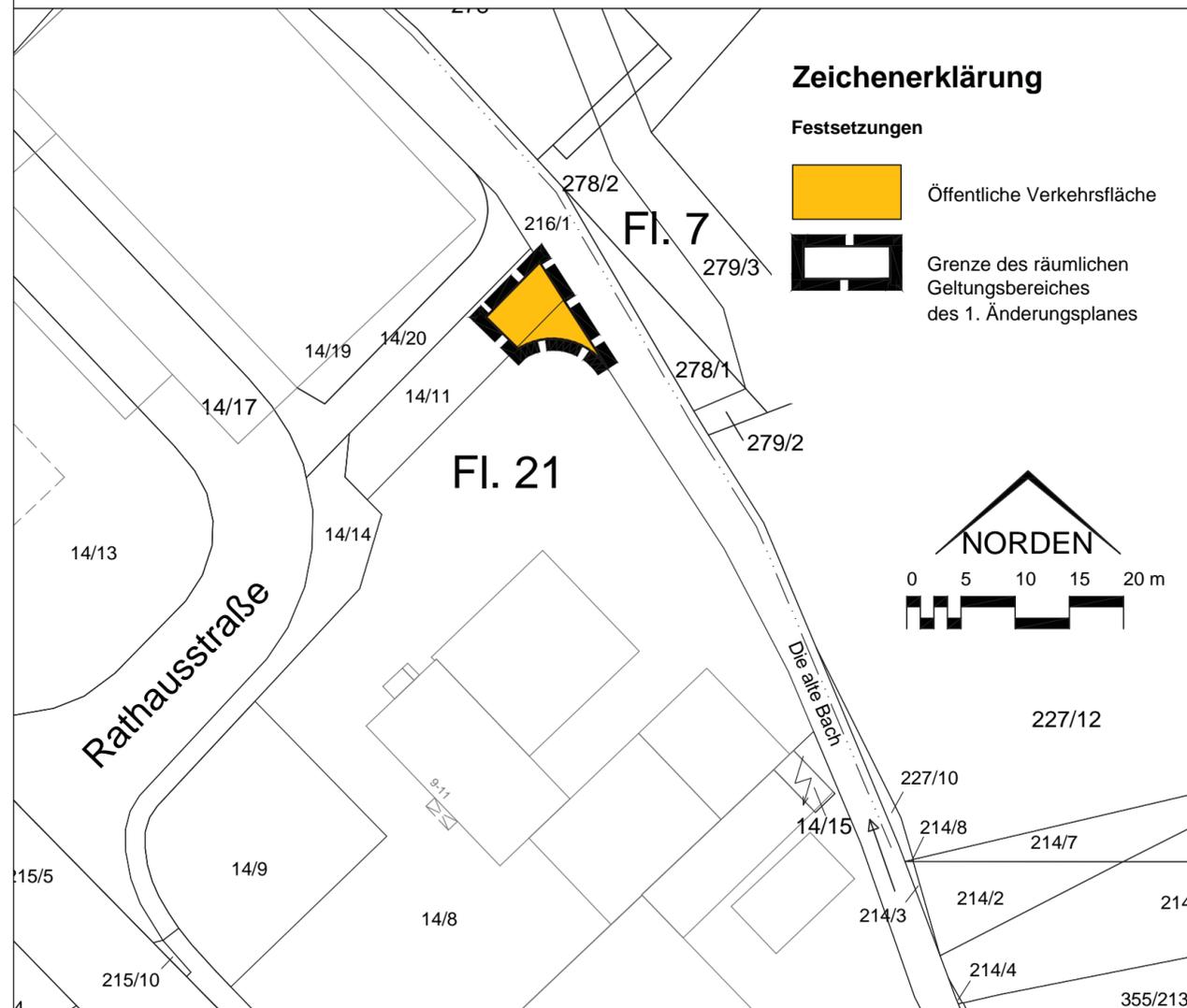


Gemeinde Freigericht, Ortsteil Somborn

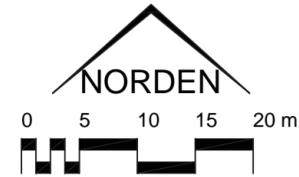
2. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Bahnhofstraße, Gartenstraße, Altenmittlauer Straße und Hanauer Straße im Bereich Rathausstraße 9 - 11“



Zeichenerklärung

Festsetzungen

-  Öffentliche Verkehrsfläche
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des 1. Änderungsplanes



Verfahrensvermerke

Aufstellung

Durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.11.2014

Offenlegung

Öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 29.12.2014 bis 30.01.2015

Beschluss

Als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB von der Gemeindevertretung beschlossen am 08.05.2015

Datum

Unterschrift

Katasterstand

Stand der Planunterlagen: August 2014

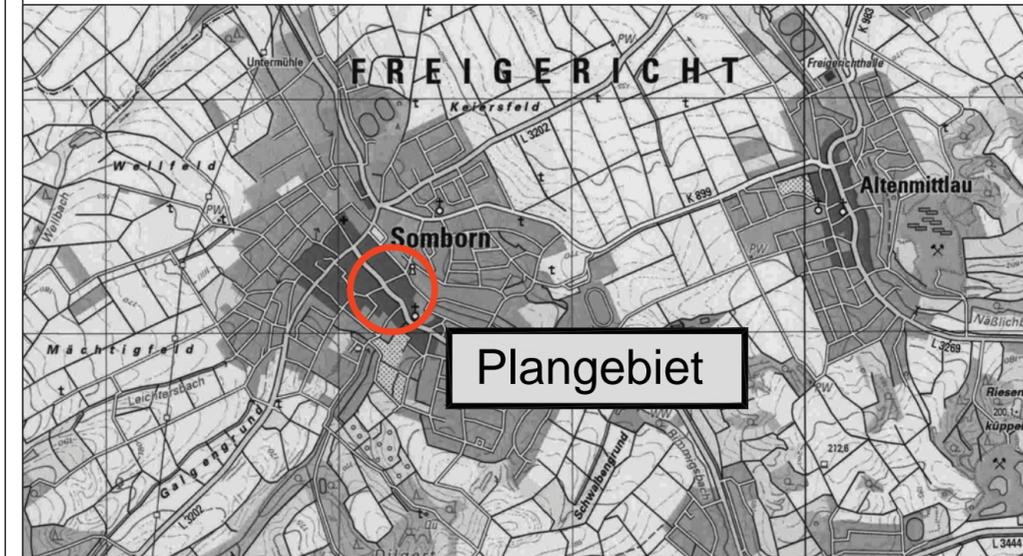
Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Hinweis auf die Bereithaltung am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Datum

Unterschrift

Übersichtskarte



Dieser 2. Änderungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den Bebauungsplan „Zwischen Bahnhofstraße, Gartenstraße, Altenmittlauer Straße und Hanauer Straße“ in allen seinen Festsetzungen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, BGBl. I S. 132, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

§ 5 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, GVBl. I S. 142

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15.01.2011, GVBl. I S. 46, geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I S.622)

Hinweis

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt, Darmstadt, Dez. IV/Da 41.5 Bodenschutz mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Gemeinde Freigericht, Ortsteil Somborn

2. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Bahnhofstraße, Gartenstraße, Altenmittlauer Straße und Hanauer Straße im Bereich Rathausstraße 9 - 11“

Maßstab : 1:500

Auftrags-Nr. : PB40064-P

Entwurf : August 2014

Geändert:

planungsbüro für städtebau
göringer_hoffmann_bauer

im rauhen see 1
64846 groß-zimmern
i.A. Lusert

telefon (060 71) 493 33
telefax (060 71) 493 59
email info@planung-ghb.de
www.planungsbüro-für-städtebau.de